

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Münnerstadt 1863 e. V. (abgekürzt: TSV Münnerstadt 1863 e. V.).
2. Er hat seinen Sitz in Münnerstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter VR 10048 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, Vereinsnummer 60597, und des Bayerischen Fußballverbandes, Vereinsnummer 7315.

§ 3

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), um die Allgemeinheit, insbesondere die Jugend, durch Pflege und Förderung des Sports selbstlos zu fördern.
Eine Änderung im Sinne des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Verein erfüllt diese Satzungszwecke insbesondere durch
 - Durchführung eines geordneten Sportbetriebes,
 - Ausbildung und Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter,
 - Instandhaltung des Sportgeländes, des Vereinsheimes und des übrigen Vereinseigentums, soweit nicht Dritte dazu verpflichtet sind,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Förderung der Vereinsjugendarbeit durch Anerkennung der Jugendordnung des TSV Münnerstadt und durch
 - Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine oder Institutionen.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Personen, die sich im Verein ehrenamtlich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschale begünstigt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des TSV Münnerstadt.

SATZUNG

§ 4

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, die sich in aktive und passive (fördernde) Mitglieder unterteilen sowie Jugendmitglieder. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Mitglied kann jeder, ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität, Geschlecht, Religion oder Parteizugehörigkeit werden, der schriftlich bei der Vorstandschaft oder einem von der Vorstandschaft bestimmten Mitarbeiter um Aufnahme nachsucht. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Betroffene beim Vereinsausschuss Berufung einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Der Ältestenrat wird dazu gehört.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluß oder Tod. Der dem Verein schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Vereinszwecke verstößt, oder sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht. Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Betragspflicht nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluß entscheiden der Vereinsausschuss und der Ältestenrat mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit in der nächsten Mitgliederversammlung. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss einschließlich Ältestenrat seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit vorläufig vollziehen. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.
6. Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in den unter 5. genannten Gründen durch einen Verweis oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, belegt werden. Gegen diese verhängten Maßnahmen ist das Einlegen von Rechtsmitteln ausgeschlossen. Der Vereinsausschuss kann jedoch aus wichtigen Gründen eine Begnadigung aussprechen; hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
7. Beschlüsse zu 5. und 6. sind dem betroffenen Vereinsmitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 5

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung,
- die Vereinsjugendleitung und deren Vereinsjugendtag und
- der Ältestenrat.

SATZUNG

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand des Gesamtvereins setzt sich aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden sowie dem Schriftführer und dem Gesamtjugendleiter zusammen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden. In die Vorstandschaft können nach Bedarf weitere Mitarbeiter (Beisitzer) berufen werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die gleichberechtigten Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB, jeweils allein, vertreten. Der Vorstand führt die üblichen anfallenden Vereinsgeschäfte und Verwaltungsaufgaben selbständig durch. Das Vertretungsrecht ist mit Wirkung gegenüber Dritten wie folgt beschränkt: zu Rechtsgeschäften mit einem Betrag von über 10.000 € im Einzelfall, sowie zu Grundstücksgeschäften jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ist die Zustimmung des Vereinsausschusses, bei dessen Ablehnung die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Beschlußfassung und die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstände.
4. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von maximal drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird, soweit nicht Neuwahlen anstehen.
5. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
6. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
7. Übersteigen die anfallenden Tätigkeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann vom Vorstand ein/e hauptamtliche/r Geschäftsstellenleiter/in und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden.

§ 7

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus der gesamten Vorstandschaft, allen Abteilungsleitern und den vom Vorstand berufenen weiteren Mitarbeitern/Beisitzern als Berater sowie notwendigem Hilfspersonal.
2. Jedes Mitglied des Vereinsausschusses hat, auch wenn es in diesem mehrere Funktionen erfüllt (z.B. Abteilungsleiter Handball und Jugendleiter), im Vereinsausschuss nur eine Stimme. Im Übrigen haben alle Mitglieder des Vereinsausschusses Stimmrecht.
3. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Zudem nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung, der Vereinsjugendleitung durch den Vereinsjugendtag besondere Aufgaben zugewiesen werden.
4. Bei Bildung weiterer Abteilungen wird der jeweilige Abteilungsleiter Mitglied des Vereinsausschusses. Der Vereinsausschuss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch weitere Funktionäre erweitert werden.

SATZUNG

5. Der Vereinsausschuss kann von jedem der drei gleichberechtigten Vorsitzenden oder einer beauftragten Person einberufen werden, wenn ein Drittel des Vereinsausschusses dies beantragt.
6. Die Vereinsausschussmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, werden von den Abteilungen oder der Mitgliederversammlung, die Vereinsjugendleitung wird durch den Vereinsjugendtag gewählt, wobei die von den Abteilungen gewählten Vereinsausschussmitglieder durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Abteilungen werden von diesen berufen oder gewählt.
7. Über jede Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mündig sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über den Vereinsbeitrag, Satzungsänderungen, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Wahlen des Schriftführers, der Kassenprüfer und des Ältestenrates sind in dieser Versammlung durchzuführen. Die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Berater der Vorstandschaft sind der Mitgliederversammlung von der Vorstandschaft bekannt gegeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einen der drei Vorsitzenden anzukündigen und einzuberufen. Die Ankündigung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten und Veröffentlichung in der örtlichen Presse (derzeit Münnerstädter Zeitung).
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes vorschreiben.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Vereinsausschusses einzuberufen.
7. Inhalte der Mitgliederversammlung:

7.1 Die Mitgliederversammlung umfasst generell folgende Tagesordnungspunkte:

- Berichte der drei gleichberechtigten Vorsitzenden nach Tätigkeitsgebiet,
- Bericht der Vereinsjugendleitung,
- Berichte der Abteilungsleiter,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes und
- Wünsche und Anträge
(Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, wird in dieser nicht entschieden mit Ausnahme von Anträgen zur Tagesordnung, diese kann jederzeit geändert werden.)

SATZUNG

7.2 Im Falle von Neuwahlen außerdem:

- Bildung eines Wahlausschusses,
- Neuwahlen der Vorstandschaft, der Kassenprüfer und des Ältestenrates.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Vereinsjugend

Die Belange der Vereinsjugend sind in einer gesonderten Jugendordnung geregelt.

§ 10

Ältestenrat

Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine zahlenmäßige Begrenzung des Gremiums besteht nicht. Aufgrund von organisatorischen Rahmenbedingungen sollte die Anzahl der Mitglieder des Ältestenrates jedoch zwölf nicht übersteigen. Der Ältestenrat wird im gleichen Turnus wie die Vorstandschaft neu gewählt.

§ 11

Ordnungen

Die Mitgliederversammlung, der Vereinsausschuss oder der Vorstand können für den Verein folgende weiterführende Ordnungen beschließen:

- Finanzordnung,
- Geschäftsordnung,
- Jugendordnung und
- Ehrenordnung.

§ 12

Vereinsfinanzierung

1. Sämtliche Einnahmen, auch die Einnahmen der einzelnen Abteilungen, wie beispielsweise

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Abteilungsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse und
- etwaige Gewinne

dürfen nur zum Erreichen der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzung kann die Mitgliederversammlung den Abteilungen eine eigene Kassenführung zubilligen. Weitere Voraussetzung für die eigene Kassenführung ist, dass die jeweilige Abteilung den Hauptverein nicht belastet. Die eigene Kassenführung einer

SATZUNG

Abteilung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgehoben werden, wenn die Kassenführung gegen die Satzungszwecke verstößt, oder die jeweilige Abteilung die Aufhebung beantragt. Sofern eine Abteilung keine eigene Kasse führt, gilt: Die von den Abteilungen erbrachten Einnahmen sind (mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge) den jeweiligen Abteilungen weitgehend wieder für satzungsgemäße Zwecke zur Verfügung zu stellen. Über eine besondere Verwendung von Einnahmen, einschließlich der Mitgliedsbeiträge, entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2. Die Bücher und Kassen des Hauptvereins, seiner Abteilungen und der Vereinsjugend sind jährlich durch die beiden Buch- und Kassenprüfer des Hauptvereins zu überprüfen. Über die Prüfung wird eine von den Prüfern unterzeichnete Niederschrift gefertigt.
3. Der für das Ressort Finanzen verantwortliche Vorsitzende stellt für ein abgelaufenes Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung auf, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Abteilungen aufgeschlüsselt gegenüberstellt. Dieser Kassenbericht ist bei der Mitgliederversammlung vorzutragen, ebenso der Bericht über den Kassenabschluss der Vereinsjugendleitung.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind die Erstattung von Aufwendungen für im Auftrag des Vereins durchgeführte Tätigkeiten. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, gezahlte Beiträge oder Aufnahmegebühren.
5. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der festgelegten Beiträge, etwaiger Aufnahmegebühren sowie beschlossener Umlagen verpflichtet.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - Der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Ist in dieser Versammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
In dieser zweiten Versammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Münnerstadt, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (möglichst im Sportbereich) zu verwenden hat. Ein Termin für die Gründung eines Nachfolgevereins ist frühestens ein Jahr nach Auflösung des TSV Münnerstadt 1863 e. V. möglich.